

Klarstellungen der Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG zur Fallpauschalenvereinbarung 2006 (FPV 2006)

Zur Vermeidung von Abrechnungsstreitigkeiten haben sich die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene auf die u.a. Klarstellungen zur FPV 2006 verständigt:

1. Nichtanwendung der Regelungen zur Fallzusammenführung bei Fallkonstellationen über den Jahreswechsel

Nach § 2 Abs. 4 Satz 7 FPV 2006 sowie nach § 3 Abs. 3 Satz 6 FPV 2006 sind bei Wiederaufnahmen bzw. Rückverlegungen Fallzusammenführungen mit Krankenhausaufenthalten ausgeschlossen, deren Aufnahmedatum nicht innerhalb der Geltungsdauer der FPV 2006 (01.01. - 31.12.2006) liegt. Ebenso finden die Vorgaben nach der FPV 2005 für Krankenhausaufenthalte, deren Aufnahmedatum innerhalb der Geltungsdauer der FPV 2006 liegt, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 11 FPV 2006 keine Anwendung. Ein Aufenthalt mit Aufnahme im Jahr 2006 kann dementsprechend nicht mit einem anderen Aufenthalt, dessen Aufnahmedatum vor dem 01.01.2006 liegt, zu einem Fall zusammengefasst werden. Stattdessen sind beide Aufenthalte gesondert auf Basis der FPV 2006 bzw. FPV 2005 abzurechnen.

Aus dieser Neuregelung ggf. resultierende Veränderungen der Summe der effektiven Bewertungsrelationen auf Grund technischer bzw. statistischer Fallzahlerhöhungen können gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KHEntgG für den Vereinbarungszeitraum 2006 nicht als Leistungsveränderung geltend gemacht werden und insofern nicht budgetsteigernd wirken.

(siehe auch: *Klarstellungen zur Nichtanwendung der Regelungen zur Fallzusammenführung bei Fallkonstellationen über den Jahreswechsel vom 09.12.2005*)

2. Abrechnung der teilstationären DRG L90A

Im Fallpauschalen-Katalog für teilstationäre Versorgung (**Anlage 1**, Teil c)) ist neben der bewerteten DRG-Fallpauschale L90B auch die **nicht bewertete DRG L90A** „Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter < 15 Jahre“ aufgeführt, für die im Rahmen der Budget- und Entgeltverhandlungen die Entgelthöhe noch festgelegt werden muss.

Im Gegensatz zu den übrigen krankenhausindividuellen Entgelten kann hier die 600-Euro-Regelung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 FPV 2006 nicht greifen, da bei dieser Vorschrift ausschließlich auf krankenhausindividuelle Entgelte nach **Anlage 3** abgestellt wird.

Für die Abrechnung ab dem 1. Januar 2006 gilt:

Führt die Eingruppierung in die DRG L90A, wird bis zum Wirksamwerden der neuen Budgetvereinbarung für das Jahr 2006 ersatzweise zunächst die im Jahr 2005 vereinbarte Entgelthöhe der L61Z „Stationäre Aufnahme zur Dialyse“ aus Anlage 3 FPV 2005 weiter abgerechnet. Hierdurch entstehende Mehr- oder Mindererlöse werden gemäß § 15 Abs. 2 KHEntgG ausgeglichen.

3. Anwendung der Beurlaubungsregel nach § 1 Abs. 7 FPV 2006

Die Vorgaben zur Beurlaubung finden **keine Anwendung** bei onkologischen Behandlungszyklen, bei denen eine medizinisch sinnvolle Vorgehensweise mit mehreren geplanten Aufenthalten zu Grunde liegt. Es handelt sich in diesen Fällen um einzelne abgeschlossene Behandlungen, die durch eine reguläre Entlassung beendet werden.

4. Anwendung der Regelung zur Fallzusammenführung bei nicht ausgewiesener oberer Grenzverweildauer

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 FPV 2006 ist zur Prüfung der Fallzusammenführung wegen einer Wiederaufnahme die obere Grenzverweildauer der Fallpauschale maßgeblich. Da bei den DRG-Fallpauschalen E76B und E76C keine obere Grenzverweildauer ausgewiesen ist, gelten hier die in der DRG-Bezeichnung ausgewiesenen 14 Belegungstage als obere Grenzverweildauer.